

praktiziert. In einem von Schafheutle, dem Hoch- und Landesverratsspezialisten Hitlers, und anderen Schreibtischmördern ausgearbeiteten Runderlaß des BRD-Justizministers vom 5. März 1956, der also bereits zehn Monate nach Inkrafttreten des Überleitungsvertrages erlassen wurde, legte, man beispielsweise fest, daß auch für die strafregisterliche Behandlung „die Bundesregierung ausländische Verurteilungen wegen angeblicher Kriegsverbrechen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht anerkennt“./21/

Auch ein am 14. Februar 1966 vom Bundesgerichtshof gefällter Beschluß, in welchem die Grenzen des Ausschlusses der westdeutschen Gerichtsbarkeit gemäß dem sog. Überleitungsvertrag dargelegt sind, schließt den Vorwurf ungerechter Judikatur gegenüber deutschen Kriegsverbrechern ein. Es heißt darin u. a.: „Die Forderung nach materieller Gerechtigkeit muß angesichts der klaren, eindeutigen und die Bundesrepublik bindenden Regelung des Überleitungsvertrages zurücktreten.“/22/

Sobald das westdeutsch-französische Abkommen vom Bundestag ratifiziert wäre, würde die westdeutsche Justiz einer „materiellen Gerechtigkeit“ im Sinne der von Gesetzgebung und Judikatur der BRD seit Jahren konstruierten völkerrechtsfeindlichen Kriterien der Beurteilung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen auch gegenüber den in Frankreich verurteilten Faschisten freien Lauf lassen. Denn nach wie vor berufen sich die herrschenden Kreise der BRD darauf, daß ihr „Rechtsdenken“, wie es der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages, Barzel, offen formulierte, mit den völkerrechtlichen Normen der Verfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen „unvereinbar“ sei./23/

Diese völkerrechtsnihilistische Position ist höchstrichterlich sanktioniert und wurde vom Bundesgerichtshof u. a. im Strafverfahren gegen den SS-Mörder Mulka ausdrücklich proklamiert, in dem ausgerechnet der selbst schwerbelastete ehemalige Nazifunktionär in der Präsidialkanzlei - Hitlers, Baldus, den Vorsitz führte./24/ In dem am 20. Februar 1969 vom Bundesgerichtshof verkündeten Musterurteil in der Strafsache gegen Mulka — Az.: 2 StB 280/67 — wurden unter Berufung auf die westdeutsche Verfassung auch die völkerrechtlichen Tatbestände für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ausdrücklich als für die BRD unverbindlich erklärt. Es heißt darin: „Im Gegensatz zum Grundsatz der Nichtrückwirkung (Art. 104 GG) haben die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht verfassungsrechtlichen Charakter.“

Die von den Völkern im Kampf gegen den faschistischen deutschen Imperialismus und den japanischen Militarismus unter furchtbaren Opfern errungenen Rechtsprinzipien der Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern, wie sie insbesondere im Londoner Abkommen vom 8. August 1945 fixiert und durch die Resolution der UN-Vollversammlung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 sowie durch die Nichtverjährbarkeitskonvention vom 26. November 1968 als bleibendes Völkerrecht bekräftigt wurden, sollen ausgerechnet für einen Staat unverbindlich sein, von dessen Territorium diese Verbrechen ihren Ausgang nahmen und in dem die sozialökonomische Basis der faschistischen Systemverbrechen bis heute erhalten

blieb. Mehr noch: Der imperialistische deutsche Staat, der durch raffinierten Mißbrauch von Gesetzgebung und Judikatur ein nahezu geschlossenes System der Privilegierung, Exkulpierung und Rehabilitierung der faschistischen Systemverbrecher schuf, maßt sich an, dieses System zum absoluten und universellen Kriterium der Beurteilung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu erheben und die Normen des Völkerrechts als Rechtsbruch zu diskriminieren.

Diese chauvinistische Position gegenüber den völkerrechtlichen Normen für die Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern wird auch unter der SPD/FDP-Regierung kultiviert und fortgeführt. Von der Diffamierung der Nürnberger Rechtsprinzipien als „Sonderrecht“ und „Ungerechtigkeit“ im Jahre 1952 im Bundestag/25/ bis zum regierungsamtlichen Vorwurf des Rechtsbruchs gegenüber den Vereinten Nationen führt ein gerader Weg. Im Bericht der Bundesregierung an den UN-Generalsekretär zur Frage der Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen vom 9. Juli 1970 kann man folgendes lesen: „Nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt die uneingeschränkte Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen rückwirkende Gesetzgebung und eine Verletzung des Prinzips nulla poena sine lege dar.“/26/

Man muß das in der BRD geschaffene System der Privilegierung und Exkulpierung der faschistischen Systemverbrecher kennen, um die ganze Tragweite der Verlautbarung des Bonner Auswärtigen Amtes zum Abschluß des westdeutsch-französischen Vertrages zu ermessen. Danach werden sich westdeutsche Gerichte mit Straftaten von in Frankreich verurteilten Kriegsverbrechern nur befassen, „soweit sie nach (westdeutschem Recht heute noch verfolgbar sind“./27/

Judikatur zur Amnestierung der Kriegsverbrecher — Richtschnur für die Interpretation des Abkommens

Dieses imperialistische, die Nürnberger Rechtsprinzipien negierende Normensystem der BRD ist so gestaltet und wird so angewandt, daß in seinem Sinne faschistische Systemverbrechen weitgehend irrelevant bleiben. Selbst wenn es sich um faschistische Mordtaten im Sinne des westdeutschen Strafrechts handelt, werden sie in Totschlag umgefälscht, die als spätestens seit dem 8. Mai 1960 verjährt gelten./28/ Durch die hinterhältige, von der Öffentlichkeit zunächst unmerkelt gebliebene Änderung des § 50 Abs. 2 des westdeutschen StGB durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) wurde schließlich eine verdeckte Amnestieklausel auch für solche faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen geschaffen, die sich selbst im Sinne des Strafrechts der BRD als Mord darstellen. Fehlen dennoch beim Mordgehilfen — als Täter kommt nach westdeutscher Judikatur nur ein kleiner Kreis der engeren, seit 1945 nicht mehr lebenden Naziführung in Frage — die „niedrigen Beweggründe“, was in aller Regel bejaht wird, so gilt auch dessen Tat als verjährt./29/

Diese „Rechts“ läge erläuterte der Leiter der sog. Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, Oberstaatsanwalt Rückerl, noch einmal im Hinblick auf die französischen Abwesenheitsurteile.

/21/ Vgl. BGH, Urteil vom 9. September 1958 — 5 Str. 64/58 —, in: Juristenzeitung 1958, Heft 23/24, S. 752 f.

/22/ BGHSt Bd. 21, S. 35.

/23/ Die Welt (Westberlin) vom 2. April 1969.

/24/ Vgl. „Die Vergangenheit des Senatspräsidenten Baldus“ (Eine Dokumentation von Prof. Dr. Kaul), hofizont 1971, Nr. 16, S. 28 f.

/25/ Vgl. Verhandlungen des Bundestages, a. a. O.

/26/ UNO-Dokument A/8038, English, Annex I, p. 16.

/27/ Bundesanzeiger (Bonn) vom 6. Februar 1971.

/28/ Vgl. hierzu im einzelnen Weiß, Untersuchung der Argumente, der Taktik und der Ziele der Bonner Regierung in der Verjährungsfrage, Diss., Berlin 1969.

/29/ Vgl. dazu Streit, „Die Völker der Welt fordern die konsequente Verfolgung und Bestrafung der in Westdeutschland lebenden Nazi- und Kriegsverbrecher“, NJ 1969 S. 129 ff.; Przybylski, a. a. O., S. 345 f.